

MIETORDNUNG

für die Mitbenutzung von Schulräumen und Sporthallen

I. Allgemeine Bedingungen

1. Schulräume und Sporthallen werden von der Stadt Dissen am Teutoburger Wald zur Mitbenutzung grundsätzlich nur zu solchen Veranstaltungen vermietet, die gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dienen oder öffentliche gefördert sind. Mit Ausnahme der Aulen (Gemeinschaftsräume), Musikräume und Sporthallen werden die Schulräume nur an den Wochentagen von Montag bis Donnerstag zur Verfügung gestellt. Während der Ferien der allgemeinbildenden Schulen wird grundsätzlich nicht vermietet. Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
2. Der Mieter ist verpflichtet, der Schulhausordnung und den Weisungen des Schulleiters oder seines Beauftragten (Hausmeister) zu folgen. Grundsätzlich darf in den Schulräumen weder geraucht noch dürfen alkoholische Getränke zu sich genommen werden. Ausnahmen bei Sonderveranstaltungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.
3. Bei der Benutzung der Sporthallen ist die Benutzungsordnung (s. Aushang) zu beachten sowie den Weisungen des Hallenwartes zu folgen. Mit der Vermietung von Sporthallen an Sportvereine ist die kostenlose Überlassung aller Sportgeräte verbunden.
4. Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald haftet nicht für Schäden, die aus der Mitbenutzung von Schulräumen und Sporthallen entstehen, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ebenso haftet die Stadt Dissen am Teutoburger Wald nicht bei Diebstahl von Garderobe oder mitgeführten Wertsachen.

Für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen entstehen, haftet der Mieter. Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten durch normale Abnutzung sind von der Haftung ausgenommen.

5. Die Bedingungen der Mietordnung sind vom Mieter durch Unterschrift anzuerkennen.
6. Der Stadtdirektor kann aus wichtigen Gründen eine von diesen allgemeinen Bedingungen abweichende Regelung treffen.

II. Miete und Hausmeisterentschädigung

1. Für die Mitbenutzung von Schulräumen und Sporthallen werden eine Miete und eine Hausmeisterentschädigung, sofern die Mitbenutzung außerhalb der Dienstzeit des Hausmeisters/Hallenwartes liegt, nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen erhoben. Der Hausmeister/Hallenwart erhält diese Entschädigung für seine Dienstbereitschaft und seinen besonderen Aufwand, die aber dann entfällt, wenn die Dienstbereitschaft nicht erforderlich ist.

2. Die Miete für eine regelmäßig wiederkehrende Benutzung von Schulräumen und Sporthallen wird grundsätzlich für einen Monat berechnet und ist zusammen mit der Hausmeisterentschädigung spätestens zum 15. des auf die Benutzung folgenden Monats fällig. Die für die einmalige Benutzung zu zahlenden Beträge sind spätestens nach 8 Tagen fällig.
3. Eine Änderung oder Kündigung des Mietvertrages ist nur mit einer Frist von einem Monat möglich.

III. Nebenkosten

1. Die Räume werden im allgemeinen ohne Heizung vermietet. Während der Heizperiode werden die Heizkosten gesondert berechnet. Die Heizperiode geht vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis zum 30. April des nachfolgenden Jahres.
2. Für Veranstaltungen, bei denen ein ungewöhnlicher Stromverbrauch auftritt (z.B. Tiefstrahler bei Tischtennisturnieren, Musikveranstaltungen), werden diese Kosten außerdem in Rechnung gestellt.
3. Bei Vermietung von Werkräumen wird neben der Miete ein Zuschlag für Kraftstrom und Abschreibungen auf Maschinen und Geräte nach vorheriger besonderer Vereinbarung erhoben.
4. Für die Benutzung von Inventar werden berechnet:

a) für die Benutzung eines Filmgerätes oder Bildwerfers		5 EUR
b) für die Benutzung eines Fernsehers oder Videogerätes	je Gerät	5 EUR
c) für die Benutzung von Audiogeräten	je Gerät	3 EUR
d) für die Benutzung einer Orgel oder eines Flügels		10 EUR *)
e) für die Benutzung eines Klaviers		5 EUR *)
f) für die Benutzung von Nähmaschinen	je Maschine	2 EUR
g) für die Benutzung der Computeranlage	je Gerät	3 EUR
h) für die Benutzung einer Verstärkeranlage		10 EUR
i) für das Aufstellen und Fortschaffen von Stühlen und Bänken bei größeren Veranstaltungen - je 30 angefangene Sitzplätze -		5 EUR

- | | | |
|--|---------------------|--------|
| j) für die Bedienung eines Filmgerätes
oder Bildwerfers | (nach Vereinbarung) | |
| k) für die Benutzung der Einrichtungen
der Lehrküchen | je Person | 2 EUR |
| l) für die Benutzung eines Bühnenelementes | | |
| • durch Vereine | | 3 EUR |
| • durch Gewerbetreibende | | 10 EUR |

*) Erforderliches Stimmen ist nach Aufwand zu erstatten.

IV. Anmerkungen

A Zur Miete

1. Für die Festsetzung der Entschädigung werden drei Benutzergruppen unterschieden. Es gehören

zur Benutzergruppe A:

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestreben weder auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen;

zur Benutzergruppe B:

Politische Vereine und Organisationen sowie Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind, soweit sie nicht zur Benutzergruppe C gehören;

zur Benutzergruppe C:

Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, öffentliche Behörden oder Dienststellen, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, Sportvereine, Religionsgesellschaften (religiöse Gemeinschaften), karitative und kulturelle Vereine und Organisationen.

Für Tanzveranstaltungen wird jeweils die Miete nach Benutzergruppe A erhoben.

2. Die Mietsätze für die Benutzergruppe A und B können auf Antrag bis auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Kosten durch die Einnahmen nicht gedeckt worden sind.
3. Bei Vermietung an Innungen und Wirtschaftsverbände für Lehrgänge, die Ausbildungs- und Prüfungszwecken dienen und im Interesse der Schulverwaltung liegen, können die Mietsätze ermäßigt oder erlassen werden.

4. Der Stadtdirektor ist ermächtigt, im Ausnahmefall bei besonderen Bildungsveranstaltungen die Miete zu ermäßigen oder zu erlassen.

B Zur Entschädigung des Hausmeisters/Hallenwartes

1. Die Sätze der Hausmeisterentschädigung gelten jeweils für einen Mieter.
2. Wird auch an einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag außerhalb der Dienstzeit des Schulhausmeisters/Hallenwartes vermietet, so erhöht sich die Pauschalentschädigung um 50 %.
3. Auch wenn die Miete nach Abschnitt A ermäßigt oder erlassen wird, ist die Entschädigung des Hausmeisters/Hallenwartes in jedem Fall zu zahlen, es sei denn, es handelt sich um einen Dissener Sportverein im Rahmen der Sportausübung (z.B. Training, Turniere, Ehrungen).

C Benutzung der Einrichtungen durch Sportvereine

1. Von der Festsetzung von Entgelten wird bei Dissener Sportvereinen im Rahmen der Sportausübung (z.B. Training, Turniere, Ehrungen) abgesehen.

V. Gültigkeit

Diese Mietordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft; die bisherige Mietordnung vom 24. Februar 1994 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 16. Oktober 2000

(Hartmut Nümann)
Bürgermeister

(Johann Hinderks)
Stadtdirektor